

Änderungsantrag **der Fraktion der CDU/CSU**

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1976

– Drucksachen 7/4100, 7/4629 –

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Zu § 4:

In Absatz 5 wird die Zahl „531“ gestrichen.

2. Hinter § 4 wird folgender § 4 a neu eingefügt:

„§ 4 a

Die Ausgabenansätze der Titelgruppe 531, Funktion 013, dürfen nur in Höhe der im Bundeshaushaltsplan 1969 jeweils veranschlagten Mittel in Anspruch genommen werden.“

3. Zu § 16:

Absätze 1 und 2 werden gestrichen.

4. Zu § 17:

In Absatz 1 wird die Zahl „1000“ durch die Zahl „4200“ ersetzt.

5. Hinter § 17 wird folgender § 17 a neu eingefügt:

„§ 17 a

Vom 2. August 1976 bis zur Bildung einer neuen Bundesregierung in der 8. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (Artikel 63 und 64 des Grundgesetzes) dürfen freie oder freiwerdende Planstellen für Beamte der Besoldungsgruppe A 9 im mittleren, A 13 im gehobenen sowie A 16 sowie B 2 und höhere im höheren Dienst, frei oder freiwerdende Planstellen für Soldaten der Besoldungsgruppen A 16 und höher und freie oder freiwerdende Stellen für außer- und über-tarifliche Angestellte nicht mehr besetzt werden. Ausnahmen kann der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zulassen, wenn im Einzelfall ein unabweisbares Bedürfnis vor-

liegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Regierungsneubildung ausschließt."

Bonn, den 11. Mai 1976

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

Zu 1.

Der Entwurf läßt in § 4 Abs. 5 zu, daß im Wege der Deckungsfähigkeit die obersten Bundesbehörden mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen auch die in der Titelgruppe 531 veranschlagten Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit um 15 v. H. gegenüber den vom Parlament bewilligten Ansätzen des Haushaltsplanes aufstocken können. Die beantragte Streichung der Zahl 531 soll sicherstellen, daß die für die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung bewilligten Beträge nur mit Zustimmung des Parlaments im Haushaltsplan oder in einem Nachtragshaushalt erhöht werden können.

Zu 2.

Durch die Vorschrift sollen die Propagandamittel der Bundesregierung auf den Stand des Jahres 1969 zurückgeführt werden. Der Gesamtansatz Informationswesen wird um rd. 60 Mio DM herabgesetzt.

Zu 3.

Nach § 16 Abs. 1 soll der Bundesfinanzminister außerhalb des Haushaltsplanes und nur mit Zustimmung des Haushaltsausschusses zusätzliche Planstellen ausbringen können. Stellenanforderungen müssen aber aus grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Erwägungen einem Nachtragshaushalt vorbehalten bleiben. Alle bisherigen Versuche, die Ausnutzung der Ausnahmeermächtigung auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, sind gescheitert. Deshalb ist die Vorschrift zu streichen.

Zu 4.

Der Entwurf sieht in dem begrüßenswerten Bestreben, die Ausgaben auf dem Personalsektor einzuschränken, die Einsparung von 1000 Planstellen (Stellen) für Beamte und Angestellte vor. Diese Einsparung wirkt der Stellenzunahme im Bundeshaushalt nur unzureichend entgegen. Deshalb soll das Einsparungssoll auf 4200 Stellen erhöht werden.

Zu 5.

Die neue Vorschrift soll sicherstellen, daß für die Zeit des Ablaufens der Legislaturperiode keine Unzuträglichkeiten eintreten.